



PRESSEMITTEILUNG Nr. 191/22

Luxemburg, den 24. November 2022

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-575/21 | WertInvest Hotelbetrieb

Generalanwalt Collins: Eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verpflichtend sein, wenn ein geplantes Städtebauprojekt an einer UNESCO-Welterbestätte liegt

Dass das Projekt einen bestimmten, in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Schwellenwert nicht erreicht, könne nicht dazu führen, dass die Notwendigkeit einer solchen Prüfung nicht geprüft werden müsse

Die WertInvest Hotelbetriebs GmbH will im historischen Zentrum von Wien (Österreich), einer UNESCO-Welterbestätte, ein Bauvorhaben umsetzen, das sogenannte „Vorhaben Heumarkt Neu“.

Das Vorhaben beinhaltet den Abriss des bestehenden Hotels InterContinental und seine Ersetzung durch mehrere neue Gebäude, darunter ein 19-geschossiges Hochhaus für Hotel-, Geschäfts-, Konferenz-, Wohn- und Büronutzung, zu dem auch eine unterirdische Eislaufbahn, eine Sporthalle, ein Schwimmbad und ein Parkhaus mit 275 Stellplätzen gehören sollen. Es wird eine Fläche von etwa 1,55 ha einnehmen und eine Bruttogeschossfläche von etwa 89 000 m² haben. Es erreicht nicht die im österreichischen Recht festgelegten Schwellenwerte, ab denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

WertInvest Hotelbetrieb legte Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgericht Wien mit dem Antrag ein, den Magistrat der Stadt zur Erteilung einer Baubewilligung für das Vorhaben zu verpflichten.

Dem Verwaltungsgericht Wien zufolge handelt es sich bei dem Vorhaben um eines der wichtigsten Städtebauvorhaben in Wien seit Ende des Zweiten Weltkriegs. Im österreichischen Recht sind weder Schwellenwerte oder Kriterien festgelegt, die den Standort oder die Art von Städtebauvorhaben betreffen, bei denen die Verpflichtung entsteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, noch ist dort eine Einzelfallprüfung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen. Das Verwaltungsgericht Wien hat Zweifel an der Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem Unionsrecht. Es hat daher dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen zur Auslegung der Richtlinie 2011/92 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vorgelegt.

In den heutigen Schlussanträgen schlägt Generalanwalt Anthony M. Collins dem Gerichtshof erstens vor, festzustellen, dass die Richtlinie 2011/92 einer nationalen Regelung entgegensteht, die vorsieht, dass Städtebauprojekte nur dann einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, wenn sie eine Fläche von mindestens 15 ha in Anspruch nehmen und eine Bruttogeschossfläche von mehr als 150 000 m² haben, ohne dass dabei ihr Standort berücksichtigt wird, so dass eine Einzelfallprüfung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Städtebauprojekte an Stätten von historischer, kultureller oder archäologischer Bedeutung, wie z. B. UNESCO-Welterbestätten, ausgeschlossen wird.

Der Generalanwalt betont, dass ein Mitgliedstaat, der Kriterien und/oder Schwellenwerte so festlege, dass nur die

Größe des Projekts berücksichtigt werde, nicht aber Art und Standort des Projekts, den ihm bei der Umsetzung der Richtlinie eingeräumten Wertungsspielraum überschreite. Die Richtlinie lege eine übergreifende Pflicht für die Mitgliedstaaten fest, die Projekte, bei denen aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standorts mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen sei, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Auch ein Projekt von geringer Größe könne erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, wenn es sich an einem Standort befinde, an dem die in der Richtlinie genannten Umweltfaktoren, zu denen auch das kulturelle Erbe gehöre, empfindlich auf die geringste Veränderung reagieren.

Generalanwalt Collins weist ferner darauf hin, dass ein Erschließungsvorhaben zur gesamthaften multifunktionalen Bebauung, das Wohn- und Geschäftsbauten umfasse, auch dann ein Städtebauprojekt im Sinne der Richtlinie 2011/92 sei, wenn dieses Projekt sowohl die Umgestaltung bestehender baulicher Anlagen als auch die Errichtung neuer Gebäude umfasse.

Zweitens schlägt er dem Gerichtshof vor, zu antworten, dass die Richtlinie einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach bei der Prüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung wegen der **Kumulierung der Auswirkungen** eines Städtebauprojekts mit anderen Projekten notwendig ist, nur gleichartige Städtebauprojekte, unter Ausschluss bestehender Projekte, zu berücksichtigen sind, und zwar nur dann, wenn das geplante Städtebauprojekt mindestens 25 % des maßgeblichen Schwellenwerts erreicht. Die Mitgliedstaaten sind durch die Richtlinie nicht daran gehindert, Projekte von dieser Prüfung auszunehmen, für die die Arbeiten nicht begonnen haben und die angesichts des seit ihrer endgültigen Genehmigung verstrichenen Zeitraums von beispielsweise fünf Jahren wahrscheinlich nicht mehr ausgeführt werden, sofern nicht ein behördliches Verfahren oder ein gerichtlicher Rechtsstreit anhängig ist.

Drittens führt der Generalanwalt aus, dass, wenn ein Mitgliedstaat den ihm bei der Umsetzung der Richtlinie eingeräumten Wertungsspielraum hinsichtlich der Bestimmung der Projekte, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen seien, überschreite, seine **Behörden alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, um die Projekte im Einzelfall** daraufhin **zu überprüfen**, ob sie möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und sie bejahendenfalls einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. **Die Notwendigkeit, Stätten von historischer, kultureller oder archäologischer Bedeutung zu schützen, sei im Zusammenhang eines für eine UNESCO-Welterbestätte geplanten Städtebauprojekts besonders relevant.**

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalwältin oder des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Blieben Sie in Verbindung!

Einheiten Kommunikation
Referat Presse und Information

curia.europa.eu

